



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 12, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 30. August 2024

Woche 35



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 03. Juni 2024 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Juni 2024 Seite 2
- Bekanntmachung Ortsbeiräte Seite 5
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg Seite 5
- Stellenausschreibung: Klimaschutzmanagement (m/w/d) Seite 6
- Stellenausschreibung: Mitarbeiter Medienmanagement (m/w/d) Seite 6
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 6
- Was-Wann-Wo Seite 6

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss-Ergebnis Seite 8
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg und der Ortsbeiräte in den OT Grano und Taubendorf am 22. September 2024 Seite 8
- Wuzwólowańske wózwjawnje za wólby do 8. Krajnego sejma Bramborskeje a do městneju psiradowu we wejsnyma źěloma Granow a Dubojce dnja 22. septembra 2024 Seite 9
- Information der Wahlleiterin - Ortsbeirat Taubendorf und Grano Seite 11
- Sitzung der Gemeindevertretung - 03. September 2024 Seite 11
- Eingeschränkte Verfügbarkeit im Einwohnermeldeamt Seite 11

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- LEADER-Region Spree-Neiße-Land - Regionalbudget 2024 gestartet Seite 12

I. Stadt Guben

Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 3. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

HA 012/2024

Beförderung von Schülern von Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben zum Schwimmunterricht für das Schuljahr 2024/2025

Der Hauptausschuss beschließt, für die Schwimmbeförderung von Schülerinnen und Schülern der zwei Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben zum Schwimmunterricht für das Schuljahr 2024/2025 dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 1 ist die Firma David Sommer GmbH, Forst.

HA 013/2024

Erweiterung und Modernisierung des Industriegebietes Süd II in Guben

Los 4.1 – Software/Netzwerk/Kameras

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Software/Netzwerk/Kameras dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 1 ist die Firma Ritter Starkstromtechnik Berlin GmbH & Co.KG, Berlin.

HA 014/2024

Erweiterung und Modernisierung des Industriegebietes Süd II in Guben

Los 4.2 – Infrastruktur

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Infrastruktur Zugangskontrolle dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 1 ist die Firma Ritter Starkstromtechnik Berlin GmbH & Co.KG, Berlin.

HA 015/2024

Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2024/2025 für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2024/2025 für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag für o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 1 ist die Firma Meißener Buchhandlung GmbH, Meißen.

HA 016/2024

Antrag vom Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. auf entgeltfreie Nutzung des Großen Ausstellungsraumes

Der Hauptausschuss beschließt, zur Durchführung der Veranstaltung für die Ortsgruppe 18 der Volkssolidarität dem Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. den Großen Ausstellungsraum entgeltfrei zur Nutzung zu übergeben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

HA 017/2024

Ausschreibung einer kommunalen Wärmeplanung

Der Hauptausschuss beschließt, für die kommunale Wärmeplanung dem Bieter Nr. 13 den Zuschlag für vorgenannte Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 13 ist die Firma Megawatt Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 38. Sitzung am 5. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 041/2024

Zuschuss an Stadtchor Guben – Nutzungsentgelt KZO

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für das Nutzungsentgelt Kulturzentrum Obersprucke (KZO) in Höhe von 1.755,00 Euro an den Stadtchor Guben e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

SVV 042/2024

Zuschuss an AWO Ortsverein Guben – „Steam-Safari“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Durchführung der „Steam-Safari“ in Höhe von 2.884,00 Euro an den AWO Ortsverein Guben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

SVV 043/2024

Zuschuss an Seniorentanzgruppe Scheel – Nutzungsentgelt KZO

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für das Nutzungsentgelt im Kulturzentrum Obersprucke (KZO) in Höhe von 2.205,00 Euro an die Seniorentanzgruppe.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

SVV 044/2024

Zuschuss an Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. – Vorbereitungen von Sonderausstellungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Projektförderung zur Vorbereitung von Sonderausstellungen in Höhe von 500,00 Euro an den Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

SVV 045/2024

Zuschuss an Bürgerverein Kaltenborn e. V. – „Sonnenwende“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Projektförderung der „Sonnenwende“ in Höhe von 600,00 Euro an den Bürgerverein Kaltenborn e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 046/2024

Zuschuss an Rainer Laube – Durchführung Großtauschtage des Briefmarkensammlervereins
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Projektförderung zur Durchführung der Großtauschtage in Höhe von 400,00 Euro an Herrn Rainer Laube für den Briefmarkensammlerverein Guben 1911 e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 048/2024

Zuschuss an Kleingartenverein Süd-West e. V. – „1. Mai-Fest“ (vorbereitende Baumpflegearbeiten)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 eingereichten Antrag des Kleingartenvereins Süd-West e. V. für erforderliche Baumpfleßmaßnahmen in Hinsicht auf das jährliche „1. Mai-Fest“ in Höhe von 2.677,50 Euro abzulehnen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

SVV 049/2024

Zuschuss an Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. – Nutzungsentgelt KZO

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 11 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für das Nutzungsentgelt Kulturzentrum Obersprucke (KZO) in Höhe von 1.471,50 Euro an die Volkssolidarität Spree-Neiße e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 050/2024

Zuschuss an Volkssolidarität Spree-Neiße Sozialdienste gGmbH – 17. Sommerfest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 8 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für das 17. gemeinsame Sommerfest der Initiative Volkssolidarität und GWG in Höhe von 2.100,00 Euro an die Volkssolidarität Spree-Neiße Sozialdienste gGmbH.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 051/2024

Zuschuss an Horst Wetzel – Internetcafé für Senioren

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 8 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Finanzierung Internetcafé für Senioren in Höhe von 817,00 Euro an Horst Wetzel.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

SVV 052/2024

Zuschuss an Volkssolidarität Spree-Neiße e. V., Regionalverband Guben – Überwinden von Barrieren

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den im Rahmen

der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 eingereichten Antrag der Volkssolidarität Spree-Neiße e. V., Regionalverband Guben auf Zuschuss für die Maßnahme Überwinden von Barrieren in Höhe von 3.750,00 Euro abzulehnen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

SVV 053/2024

Zuschuss an Heilsarmee Guben – Betriebskosten (Kinder- und Jugendarbeit)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 9 Absatz 4 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Finanzierung Betriebskosten in Höhe von 3.000,00 Euro an die Heilsarmee Guben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 054/2024

Zuschuss an Heilsarmee Guben - Kinderfreizeit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 9 Absatz 1 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Finanzierung Kinderfreizeit in Höhe von 189,60 Euro an die Heilsarmee Guben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 055/2024

Zuschuss an Bürgerverein Reichenbach e. V. – 28. Reichenbacher Kinderfest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 9 Absatz 1 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Finanzierung des 28. Reichenbacher Kinderfestes in Höhe von 1.500,00 Euro an den Bürgerverein Reichenbach e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 056/2024

Zuschuss an Förderverein der Corona-Schröter-Grundschule Guben e. V. – Stadteilloffenes Schulfest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 9 Absatz 1 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Finanzierung des Stadteilloffenen Schulfestes in Höhe von 290,00 Euro an den Förderverein der Corona-Schröter-Grundschule Guben e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 057/2024

Zuschuss an Sportvereine - Nachwuchsförderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 10 Absatz 1 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) für die Gubener Sportvereine für das Jahr 2024:

1. SV Chemie Guben 1990 e. V.	7.775,00 Euro
2. BSV Guben Nord e. V.	2.975,00 Euro
3. 1. FC Guben e. V.	1.875,00 Euro
4. SV Gubener Füchse e. V.	525,00 Euro

- 5. Gubener SV Germania 1890 e. V. 525,00 Euro
- 6. ESV Lok Guben e. V. 350,00 Euro
- 7. TC Blau-Weiß Guben e. V. 325,00 Euro
- 8. Tauchclub Guben e. V. 250,00 Euro
- 9. PSV Guben e. V. 225,00 Euro.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

SVV 058/2024

Zuschuss an Gubener Radsport e. V. - Frühlingsradeln

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 10 Absatz 2 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für das Frühlingsradeln in Höhe von 400,00 Euro an den Gubener Radsport e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

SVV 059/2024

Zuschuss an Tennisclub Blau-Weiß Guben e. V. – Wiederherstellung Sandplätze

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 10 Absatz 3 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021 einen Zuschuss für die Wiederherstellung der Sandplätze in Höhe von 700,00 Euro an den Tennisclub Blau-Weiß Guben e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

SVV 060/2024

Zuschuss an SV Chemie Guben 1990 e. V., Abt. Billard – Erneuerung Billardtisch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 10 Absatz 3 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Erneuerung Billardtisch in Höhe von 950,00 Euro an den SV Chemie Guben 1990 e. V., Abt. Billard.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

SVV 061/2024

Zuschuss an BSV Guben Nord e. V. – Erneuerung Bewässerungsanlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß, § 10 Absatz 3 der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit“ vom 28. Januar 2021, einen Zuschuss für die Erneuerung Bewässerungsanlage in Höhe von 2.900,00 Euro an den BSV Guben Nord e. V.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

SVV 062/2024

PROKON-Sponsoring-Maßnahme – Bürgerverein Reichenbach e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des Sponsoring-Rahmenvertrages vom 30. Dezember 2019 Folgendes: Der PROKON Windpark Sembten II GmbH & Co. KG wird die finanzielle Unterstützung der Anschaffung eines Gerätehauses mit Spielmöglichkeiten für Kinder auf dem Spielplatz in Reichenbach in Höhe von 5.000,00 Euro empfohlen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

SVV 063/2024/1

PROKON-Sponsoring-Maßnahme – Gubener SV Germania 1890 e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des Sponsoring-Rahmenvertrages vom 30. Dezember 2019 Folgendes: Der PROKON Windpark Sembten II GmbH & Co. KG wird die finanzielle Unterstützung der Anschaffung eines Kleinkalibergewehres in Höhe von 5.599,00 Euro für den Gubener SV Germania 1890 e. V. empfohlen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 25
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 2

SVV 064/2024

Erweiterung und Modernisierung des Industriegebietes Süd II in Guben

Los 5.2 – Gas-Druckregelstation

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Gas-Druckregelstation dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 2 ist die Firma Gasanlagenbau Petzold GmbH, Ludwigsfelde.

SVV 065/2024

Erweiterung und Modernisierung des Industriegebietes Süd II in Guben

Los 4.3 – Demontagen/Tiefbauleistungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Maßnahme Demontagen/Tiefbauleistungen Videoüberwachung/Zugangskontrolle dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 2 ist die Firma ULT e. G., Guben.

SVV 066/2024

Neubau Parkplatz im Gewerbegebiet Deulowitz, in Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Maßnahme Neubau Parkplatz im Gewerbegebiet dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 27
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

Bieter Nr. 2 ist die Firma Eurovia Verkehrsbau GmbH NL Cottbus, Kolkwitz.

SVV 047/2024

Feststellung des Ergebnisses vom Bürgerbudget der Stadt Guben 2024

Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis des Gubener Bürgerbudgets 2024 fest:

1. Vorschlag Nr. 3: Sitzmöglichkeiten auf dem Schulhof der Europaschule
2. Vorschlag Nr. 1: Drei Bücherboxen für die Ortsteile Groß Breesen, Bresinchen und Schlagsdorf
3. Vorschlag Nr. 2: Renovierung des Minifeldes in der Obersprucke (hinter der Corona-Schröter-Grundschule)
4. Vorschlag Nr. 4: Anschaffung und Montage des Adlers auf dem Denkmal der Kriegsoffer des Ersten Weltkrieges in Groß Breesen

Die Verwaltung wird zur Umsetzung der Bürgerbudgetvorschläge in der oben genannten Reihenfolge und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets (17.000,00 Euro) beauftragt.

Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah erfolgen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 26
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1

Bekanntmachung

über die in den konstituierenden Sitzungen gewählten Ortsbeiräte und ihrer Funktionen in den Ortsteilen der Stadt Guben

Ortsteil	Ortsbeiratsvorsitzende/r	Stellvertretende/r Ortsbeiratsvorsitzende/r	Ortsbeiratsmitglied
Bresinchen	Herr Nico Hammel	Herr Manuel Pießnack	Herr Kai Birkenhagen
Deulowitz	Herr Dr. Stephan Ramin	Herr Matthias Kalske	Herr Thomas Neumann
Groß Breesen	Frau Marlen Thiele	Frau Cathleen Kroeker	Herr Klaus Schneider
Kaltenborn	Herr Meinhard Laugks	Frau Manuela Wessel	Herr Tobias Kubec
Schlagsdorf	Herr Benjamin Geller	Herr Danny Köder	Frau Susanne Stübs

Guben, 07.08.2024



Fred Mahro
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

- Am **22. September 2024** findet die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens am 01. September 2024 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
- Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- Die wählende Person gibt die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,
und die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 19. August 2024



Fred Mahro
Bürgermeister

Stellenausschreibung der Stadt Guben

Die Stadt Guben schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:



Klimaschutzmanagement (m/w/d)

**befristet, Vollzeit (39 Wochenstunden),
EG 10 TVöD-V**

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter:

www.guben.de -> Rubrik: Aktuell/ Karriere

Stellenausschreibung der SWG



Die Städtischen Werke Guben GmbH (SWG) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt und ein kommunaler Dienstleister für die umliegenden Gemeinden sowie die Stadt Guben. Derzeit schreibt die SWG folgende Stelle aus:

Mitarbeiter Medienmanagement (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit (39-Stunden-Woche)

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: www.guben.de, Rubrik: Aktuell/ Karriere

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

- 04.09.2024** 16:00 Uhr Ausschuss Haushalt und Vergabe
- 05.09.2024** 16:00 Uhr Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
- 11.09.2024** 16:30 Uhr Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
- 12.09.2024** 16:30 Uhr Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
- 18.09.2024** 16:00 Uhr Hauptausschuss
- 25.09.2024** 16:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung (in der Alten Färberei)
- 30.09.2024** 16:00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

*Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.
(Stand bei Redaktionsschluss)*



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0,
Fax: (03561) 6871 4917,
Service-Hotline: (03561) 6871-2000,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

- Montag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
- Dienstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Mittwoch 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
- Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Freitag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
- Samstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202. Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr,
Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetabeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Montag und Samstag geschlossen

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Das Freizeitbad ist vom 26. August 2024 bis zum 1. September 2024 aufgrund von Wartungsarbeiten geschlossen.

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e.V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e.V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,
Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de,
www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Oktober - April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de,
(03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.** Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 986 150-27 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de



03.09.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

17.09.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

24.09.2024, 13:00 – 15:00 Uhr

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17,
Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de,
Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen:
Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757.
Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung



Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.
Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Ortsbeiräte Grano und Taubendorf am Sonntag, 22. September 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schenkendöbern zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am Dienstag, dem 24. September 2024 um 16:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Schenkendöbern, den 30.08.2024

Monika Otto
Wahlleiterin

Gemeinde Schenkendöbern
Wahlbehörde
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg und der Ortsbeiräte in den OT Grano und Taubendorf am 22. September 2024

1. Am 22.09.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr.
 2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 01.09.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der/die Wähler/in über seine Person auszuweisen.
 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel zur jeweiligen Wahl ausgehändigt, zu der er/sie wahlberechtigt ist. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem gesonderten Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine und in dem gesonderten Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
 5. Für die **Wahl der Ortsbeiräte gilt:**
 - Der Stimmzettel für die Wahl der Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.
- Jede wahlberechtigte Person kann für die Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann Ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen. Sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.
- Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!**
- Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stim-

men, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde

der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den/die Antragsteller/in versendet oder durch die Kolleginnen des Einwohnermeldeamtes während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung zur Abholung vor Ort bereitgehalten.

Der/Die Briefwähler/in hat seine/ihre Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den jeweils unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass diese dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Nach Eingang der Wahlbriefe beim Wahlleiter dürfen sie nicht mehr zurückgegeben werden.

8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Er/Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Er/Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er/Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Er/Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Möglichkeit geschaffen, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt den Wahlbrief entgegen, hält ihn unter Verschluss und übergibt ihn rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Stelle.

9. Der/Die Wähler/in kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 30.08.2024

gez. *Monika Otto*
Wahlleiterin

Gmejna Derbno
wólbne zastojnstwo
Gmejnska aleja 45
03172 Derbno

Wuzwólowańske wózwajenje

za wólby do 8. Krajnego sejma Bramborskeje a do městneju pśiradowu we wejsnyma želoma Granow a Dubojce dnja 22. septembra 2024

1. Dnja 22.09. 2024 budu górzejce pomjenjone wuzwólwanja. Wólby du wót 8.00 do 18.00 góžin.
2. Wólbny teritorij gmejny Derbno jo rozrědowany do 14 powšyknych wólbnych wobceřkow. We wuzwólowańskich powěžeńkach, kenž se do wuzwólwanja wopšawnjonym, nanejpozdzej až do 01.09.2024 pśipósćelu, stej pódanej wólbny wobceřka a wólbny lokal, w kótarymaž do wuzwólwanja wopšawnjony wuzwólowaš móžo. Zbrašne wuzwólowařki/wuzwólowařje mógu, gaž pśisłušny wólbny lokal brašnym wótpowědny njejo, póżedaš pla wólbneho zastojnstwa pódložki listowego wuzwólwanja za wugbaše swójego wólbneho pšawa.
3. Kužda/y do wuzwólwanja wopšawnjona/y móžo jano w tom wólbnem lokalu togo wólbneho wobceřka wuzwólowaš, do kótaregož zapisa wuzwólowařow jo zapisana/y. Wuzwólowařki/Wuzwólowařje maju wólbnu powěžeńku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas za wuzwólwanje sobu pśinjasć. Na pominanje wólbneho pśedsedařstwa ma se wuzwólowařka/wuzwólowař wó swójej wósobje wupokazaš.
4. Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi glosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólowařka/Kuždy wuzwólowař dostanjo pśi zastupjenju do wólbneho lokala glosowański lisćik za wótpowěduje wuzwólwanje, za kótarež jo do wuzwólwanja wopšawnjona/y do rukowu. Na glosowańskem lisćiku stoji te z wobzamknjenim pśisłušnego wólbneho wuběrka pśizwólone wólbne naraženja.

Dany głosowański lisćik musy se wót wuzwólowařki/wuzwólowařja we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebnej rumnosći wóbnamjeniš a se tak zložyš, až jeje/ jogo wótedaše głosa póznaš njejo. We wólbnej kabinje a tej wósebnej pódlraškej rumnosći njesmějo se fotografěrowaš abo filmowaš.

We wólbnem lokalu wisy muster głosowańskiego lisćika.

5. Za wuzwólowanje městneju psíradowu płaši:

Na głosowańskem lisćiku za wuzwólowanje městneju psíradowu stoje te we wótpowědujucem wólbnem teritoriju psízwólone wólbne naraženja.

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjon wósoba móžo za dane wuzwólowanje **tši głose** wótedaš. Wóna móžo swóje tši kšicki slězy jadneje kandidatki / jadnogo kandidata sažiš. Wóna móžo je pak teke rozdželiš, na psíkład slězy tšich kandidatow swójeje wólbny pšeccej jednu kšicku abo slězy jadnogo kandidata dwě kšicce a slězy dalšnego kandidata jednu kšicku. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba móžo swóje głose daš wšakim kandidatam jadnogo wólbneho naraženja, bžez togo, až jo psi tom wězana na řed wólbneho naraženja. Wóna ma pak teke pšawo, swóje głose kandidatam wšakich wólbnych naraženjow daš.

Pšosym žiwajšo psi wótedašu głosa na to, až se njewótedaju wěcej ako tši głose, howacej jo Waš głosowański lisćik njeplašiw!

Wobznamjeńšo pšez nakšickowanje njecwibelnje tu kandidatku/ togo kandidata, kótaremuž cošo Waš głos daš. Dajošo-lic mjenjeje ako tši głose, toš su te głose, kenž njejsćo dali, njeplašiw.

Stajšo na psíkład na Waš głosowański lisćik jano jadnu kšicku, tak stej dwa głosa njeplašiw.

6. Wólbny akt ako teke wólbnemu aktoju se psízamknjece zwěšćenje wólbnych wuslědkow we wólbnem wobcerku stej zjawnej. Kuždy ma psístup, tak daloko ako jo to bžez mólenja wólbneho procedere móžne.

7. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se na wuzwólowanju wobželiš w tom wólbnem teritoriju, w kótaremuž jo se wuzwólowańske łopjeno wustajilo abo z listowym wuzwólowanim.

Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kenž njamaju wuzwólowańske łopjeno, mógu swój głos jano w tom za nje psíslušnem wólbnem lokalu wótedaš.

Čtož co pšez listowe wólbny wuzwólowaš, musy pla psíslušneho wólbneho zastojnstwa **gmejny Derbno, Gmejnska aleja 45 w 03172 Derbno** stajiš póžedanje za wuželenim wuzwólowańskego łopjena. To móžo se gótowaš w casu powšykných wótwórjeńskich góžinow gmejnskego zastojnstwa wósobinski abo pisnje z wužywanim pšedšišćanego formulara na slěžnem boce wuzwólowańskeje powěžeńki. Na to se psípósćelu trjebne pódlážki danego wuzwólowanja (wuzwólowańske łopjeno, amtski zgótowany głosowański lisćik, amtski zgótowana wobalka za głosowański lisćik ako teke amtski zgótowana wólbna listowa wobalka) póžedarce/ póžedarjoju abo laže pla koleginow psízjawjeńskego amta wobydlarjow w powšykných wótwórjeńskich casach za wótewzeše k dispoziciji.

Listowa/y wuzwólowařka/wuzwólowař ma swóje wólbne listy z wótpowědujucymi głosowańskimi lisćikami (pšeccej w zacynjonej wobalce głosowańskiego lisćika) a z pšeccej pódpisanym wuzwólowańskim łopjenom tak scasom wótpósłaš na to na wólbnej listowej wobalce pódana městno, až tam nanejpózdžej na wólbnem dnju až do zeger 18:00 góžin dojdu. Wólbne listy mógu se teke na tom na wólbnej listowej wobalce pódanem městnje na wólbnem dnju až do 18:00 góžin wótedaš.

Pó dožženju wólbnych listow pla wólbneho wjednika njesmějo se wěcej slědk daš.

8. Za wótedaše głosa pšez listowe wólbny płaše slědujuce wustawjenja:

1. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wobznamjenijo głosowański lisćik wósobinski a za drugich njewidnje.
2. Wóna/Wón scynijo głosowański lisćik za drugich njewidnje do amtskeje wobalki głosowańskiego lisćika a zacynijo tu.
3. Wóna/Wón pódpišo z pódašim městna a dnja na wuzwólowańskem łopjenje wušišćane wobwěšćenje město psísegi za listowe wuzwólowanje.
4. Wóna/Wón scynijo zacynjonu wobalku głosowańskiego lisćika a pódpisane wuzwólowańske łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
5. Wóna/Wón zacynijo wólbnu listowu wobalkui a wótpósćelo tu (za kužde wuzwólowanje wósebne) psíslušnemu wólbnemu wjednikoju.

Jo se do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba na głosowańskem lisćiku zapisała, ten abo wobalku głosowańskiego lisćika skamsyła, tak se jej na póžedanje nowe pódlážki listowych wólbnow wudaju. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wobalku głosowańskiego lisćika.

Za wótedaše głosa brašnych wuzwólowařow płaši slědujuce: Jo-lic jo dała do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšez pomocnu wósobu wobznamjeniš, toš musy ta z pódpisanim wobwěšćenja město psísegi k listowym wólbam wobkšušiš, až jo (dany) głosowański lisćik pó wóli do wuzwólowanja wopšawnjoneje wósoby wobznamjenila.

Wótewzejo-lic do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wósobinski wuzwólowańske łopjeno a pódlážki za listowe wólbny pla wólbneho zastojnstwa, tak dostanjo móžnosć, listowe wólbny ned na městnje wugbaš. Wólbne zastojnstwo jo za to nastajilo wólbnu kabinu, aby se głosowański lisćik mógał njewidnje za drugich wobznamjeniš a do wobalki za głosowański lisćik scyniš. Wólbne zastojnstwo psíwzejo wólbne listy, schowajo je kšuše a pšepódajo je scasom na wólbnem dnju psíslušnemu městnoju.

9. Wuzwólowařka/wuzwólowař móžo swójo wólbne pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. Čtož njewopšawnjony wuzwólujjo abo howacej k njeplawemu wuslědkoju wólbnow dowježo abo wuslědk sfałšujjo se wóštřofujo z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu; teke wopytanje se wóštřofujo (§ 107a wótwórk 1 a 3 Pokušeńskich kazniškich knigłow).

Derbno, 30.08.2024

pódp.

*Monika Otto
wólbna wjednica*

Gemeinde Schenkendöbern
Die Wahlleiterin

Information der Wahlleiterin - Ortsbeirat Taubendorf und Grano

Ich möchte darüber informieren, dass für die Wahl der Ortsbeiräte am 22. September 2024 die nachfolgenden zugelassenen Wahlvorschläge vorliegen:

Ortsbeirat Taubendorf

Einzelwahlvorschlag Handreck, zugelassen am 08.04.2024
Jürgen
und
Wählergruppe Heimat und
Zukunft – Hier
und

Ortsbeirat Grano

Wählergruppe „Wir für Grano“ zugelassen am 22.07.2024

Schenkendöbern, den 30.08.2024

gez.
M. Otto
Wahlleiterin

Sitzung der Gemeindevertretung

3. September 2024

18:00 Uhr – Gemeindevertretung

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern
Sitzungssaal
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Eingeschränkte Verfügbarkeit im Einwohnermeldeamt

Aufgrund einer grundlegenden technischen Softwareumstellung ergeben sich folgende (unaufschiebbare) Einschränkungen für das Einwohnermeldeamt:

- Montag, 30.09. bis Freitag, 04.10.2024 bleibt das Meldeamt **komplett geschlossen**
- Montag, 07.10. bis Freitag, 18.10.2024 erfolgt die Bearbeitung von Bürgeranliegen **ausschließlich per vorheriger Terminvergabe.**
-

Sie erreichen dazu das Meldeamt wie folgt:

Per Telefon: 03561 5562-13
03561 5562-18

Per E-Mail: meldeamt@schenkendoebern.de

Wir bitten um Verständnis und hoffen, Ihnen schnellstmöglich wieder eine vollständige Erreichbarkeit gewährleisten zu können. Planen Sie deshalb bitte Ihre Angelegenheiten im Meldeamt möglichst außerhalb der Softwareumstellung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Ralph Homeister
Bürgermeister

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

LEADER-Region Spree-Neiße-Land - Regionalbudget 2024 gestartet



Bis zum 30. September 2024 können gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie Kirchengemeinden Vorhaben einzureichen, die einen nachhaltigen Beitrag für die Gemeinschaft in den Dörfern und Ortsteilen leisten.

Mit dem Regionalbudget „GEMEINSAM GESTALTEN“ wird das Ziel verfolgt, das Engagement von Akteuren zu unterstützen. Kleinprojekte können von 500 bis 10.000 Euro gefördert werden. Für das Regionalbudget 2024 stehen insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung.

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten, den Förderkonditionen und Antragsmodalitäten sind auf der Website www.spree-neisse-land.de eingestellt.

Für einen ersten telefonischen Kontakt steht das Regionalmanagement Spree-Neiße-Land unter 03562 98616199 gern zur Verfügung.

